Sozialdemokratische Partei
Landesorganisation Hamburg

Als Manuskript gedruckt

Vorlage Nr. 1

November 1946

Aufbau des Reiches und der Länder

A

1. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands fordert, daß jede Reichsverfassung die Möglichkeit einer künftigen Zugehörigkeit Deutschlands zu einem europäischen Staatenbund berücksichtigt. Die friedliche Entwicklung zu einem europäischen Bunde verlangt eine klare Absage an jede Politik eines nationalen Egoismus, der sich unter Ausnutzung der politischen Machtstellung durch den jeweils Mächtigen auf Kosten des jeweils Schwächeren insbesondere in Annexionen äußert. Annexionen können nicht die Grundlage friedlicher Entwicklungen bilden.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Reichsrechts. Sie sind für den Staat und für den einzelnen Staatsbürger verbindlich.

2. Die deutsche Sozialdemokratie bekennt sich zur politischen und staatsrechtlichen Einheit Deutschlands. Sie lehnt unter Anerkennung stammesmäßiger Besonderheiten jeden offenen oder versteckten Separatismus und Partikularismus ab. Die Verfassungen der Länder dürfen nichts enthalten, was der Reichseinheit entgegenstehen kann. Daher haben die Länderverfassungen einen Vorbehalt aufzunehmen, daß Reichsrecht Länderrecht bricht.

Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung müssen diesen Grundsätzen folgen.

3. Die deutsche Sozialdemokratie lehnt die Umwandlung des Deutschen Reiches in einen Staatenbund ab, weil ein Staatenbund nach außen die Entwicklung zu einer europäischen Einheit hemmen und nach innen eine unerwünschte Zersplitterung der zur Gesundung und zum Aufbau erforderlichen Kräfte bedeuten würde. Deutschland wäre bei einer Auflösung in selbständige Staaten nicht lebensfähig. Es liegt kein Grund vor, Deutschland auf längst überlebte Zustände zurückzubringen. Die Entwicklung zu größeren staatlichen Einheiten ist nicht nur eine deutsche oder europäische Erscheinung, sondern eine Tatsache, die in der allgemeinen Entwicklung zur Universalität und in der Natur der modernen Technik liegt und darum eine generelle Erscheinung des politischen und wirtschaftlichen Lebens aller Kontinente ist.

4. Das Deutsche Reich wird ein Bundesstaat sein müssen, in dem sowohl die Einheitlichkeit der Regierungsgewalt als auch die damit vereinbarte Eigenständigkeit der Länder im Sinne einer gesunden Dezentralisation gewährleistet ist.

A01 - 00838

B

1. Die Reichsgewalt geht von dem gesamten deutschen Volk aus, das seinen Willen durch einen Reichstag, gebildet auf Grund eines allgemeinen, gleichen unmittelbaren und geheimen Wahlrechts aller wahlberechtigten Männer und Frauen kundgibt.

Die Reichsverfassung ist von einer nach den gleichen Grundsätzen gewählten Nationalversammlung zu beschließen.

2. Neben dem Reichstag besteht der Reichsrat. Seine Mitglieder werden von den Landtagen gewählt. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Reichstages oder eines Landtages sein.

Der Reichsrat ist an der Gesetzgebung und an der Aufstellung des Reichshaushaltes zu beteiligen. Ihm steht gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze ein Vetorecht zu. Die Bildung weiterer, insbesondere ständischer Organe (z.B. der frühere Reichswirtschaftsrat), die an der gesetzgebenden Gewalt des Reiches zu beteiligen wären, wird abgelehnt, da sie in keinem Fall geeignet sind, das Gesamtinteresse des Volkes zu vertreten.

3. An der Spitze des Reiches steht ein Präsident, dessen Amtszeit mindestens zwischen der einfachen und doppelten Legislaturperiode des Reichstages liegen soll.

4. Die vollziehende Gewalt liegt bei der Reichsregierung. Diese bedarf des Vertrauens des Reichstages. Ein Mißtrauensvotum führt nur dann zu dem Rücktritt der Regierung, wenn binnen einer bestimmten Frist eine neue Regierung gebildet wird.

5. Die Verfassung darf keine Bestimmung über ein Notstandsrecht enthalten, die dem Parlament gestattet, sich der politischen Verantwortung zu entziehen.

C

Die Reichsverfassung hat die Grundrechte und Grundpflichten eines jeden Deutschen zu enthalten. Die unveränderlichen Ideen der Menschenwürde, der Freiheit und der Gerechtigkeit, der Achtung vor der religiösen und der politischen Überzeugung des anderen, aber auch der Verpflichtung des einzelnen gegenüber der in einem Staat zusammengefaßten Lebensgemeinschaft müssen ein wesentlicher Bestandteil des staatlichen Lebens und der Verfassung sein.

Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in der Freiheit und in der Erfüllung des Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohle zu entfalten. Es ist die Aufgabe des Staates, dem Menschen hierbei zu dienen.

D

1. Gesetzgebende Gewalt

a) Die Bestimmung der Zuständigkeit liegt beim Reich. Die Gesetzgebung verteilt sich nach Reichsgesetzen auf Reich und Länder. Die Finanz- und Steuerhoheit, die Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs ist Sache des Reiches. Die einheitliche Finanzpolitik ist notwendig, weil sie ein wesentliches Mittel zur Lenkung der Wirtschaft ist und weil der Neuaufbau eine gerechte Lastenverteilung verlangt. Innerhalb dieser Grenzen bleibt den Ländern und Selbstverwaltungskörperschaften das Recht, die ihnen überlassenen Einnahmequellen heranzuziehen.

b) Das Recht, Reichsgesetze vorzuschlagen, liegt ausschließlich bei dem Reichstag oder bei der Reichsregierung. Die Gesetze werden vom Reichstag beschlossen. Ein Volksentscheid ist nur für bestimmte in der Verfassung festzulegende Fälle unter Wahrung bestimmter Verfahrensvorschriften möglich.

2. Vollziehende Gewalt

a) Regierung: Regierungsfunktionen mit Souveränitätscharakter liegen ausschließlich beim Reich. Die Regierungsgewalt der Länder beruht auf ihrer Autonomie (vgl. A 4).

b) Verwaltung: Reichseigene Verwaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Verwaltung wird auf den Gebieten, die zur Zuständigkeit des Reiches gehören, in seinem Auftrag grundsätzlich von den Ländern ausgeübt. Der Auftrag kann sich auch auf die organisatorischen Formen der Durchführung erstrecken (dezentralisierte Verwaltung).

3. Richterliche Gewalt

Die Einheit des Rechts in Deutschland wird nur durch eine Einheit der Rechtsprechung gesichert. Diese kann nur durch oberste Gerichte des Reiches gewährleistet werden.

E
Aufbau der Länder

Die augenblicklichen Ländergrenzen können nur als vorläufige angesehen werden. Die endgültige Festlegung wird erst dann möglich sein, wenn die Reichsgrenzen feststehen und die einzelnen Besatzungszonen sich nicht mehr im Sinne einer Grenzgewalt auswirken.

Die Aufgliederung des Reiches soll einen sinnvollen Ausgleich der Länder untereinander bewirken und die Hegemonie eines einzelnen Landes ausschließen. Die Länder sollten Gebiete umfassen, die kulturell, wirtschaftlich und verkehrstechnisch möglichst eine geschlossene Einheit bilden. Sie müssen genügend groß sein, um eine eigene innere Tragfähigkeit zu besitzen. Das entscheidende Charakteristikum für die Richtigkeit einer Grenzziehung ist, daß das auf eine eigene Verwaltung angewiesene Gebiet den ersten Ausgleich in sich selbst vollziehen kann. Damit wird zugleich ein einfacher und übersichtlicher Verwaltungsaufbau ermöglicht und eine lebendige Anteilnahme der Bevölkerung auf allen Stufen der Verwaltung gewährleistet. Gebiete einseitiger Struktur oder Gebiete, denen wesentliche Lebensgrundlagen fehlen, eignen sich nicht zur Zusammenfassung, da sie in jeder Krise die nächst höhere Instanz zur Hilfe heranholen müssen.

F
Die Landesgewalt

Die Landesgewalt wird durch den Landtag und die Landesregierung ausgeübt.

Der Landtag geht aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen aller wahlberechtigten Männer und Frauen hervor.

Für die Länder sind zweite Kammern abzulehnen.

Die Länder bedürfen keines besonderen Staatspräsidenten. Er würde den Weg zur Reichseinheit erschweren.

A01-00838

Friedrich Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

G
Aufbau der Landesverwaltung

Der Aufbau der Verwaltung in den Ländern ist Landesangelegenheit. Durch reichsgesetzliche Richtlinien kann gewährleistet werden, daß die den Ländern vom Reich übertragenen Auftragsangelegenheiten gleichmäßig und ohne Reibungen durchgeführt werden.

Erfüllt ein Land die ihm nach Reichsrecht obliegenden Pflichten nicht, so kann das Reich die zur Erfüllung des rechtmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

H
Die gemeindliche Selbstverwaltung

Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen, soweit diese nicht nach gesetzlichen Vorschriften anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind (Universalitätsprinzip).

Die Sozialdemokratie fordert daher eine Erweiterung des Wirkungsbereiches der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Größe der Gebietskörperschaften hat dem erweiterten Aufgabenkreis Rechnung zu tragen.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei, Landesorganisation Hansestadt Hamburg. Verantwortlich Ernst Kähler - Auerdruck GmbH. - EP 36 - Hbg. 1, Pressehaus - 1235/100/11.46 Kl. C

A01-00838